

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
hier: 5. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet  
„Zwischen Sonnenstraße und Schäfgasse“**

Aufgrund der §§ 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Bau-  
nutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 5. Änderung  
des Bebauungsplanes „Zwischen Sonnenstraße und Schäfgasse“ vom 09.05.1989, zuletzt geändert  
am 09.02.1999, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

In Textfestsetzung Nr. 4 wird der Satz 2 „Soweit die Anforderungen nach Art. 7 Abs. 5 BayBO erfüllt  
werden, ist eine Grenzbebauung von Garagen und Nebengebäuden zulässig, sofern die Möglich-  
keit des Grenzbaues nach den Planfestsetzungen gegeben ist“ gestrichen.

§ 2

In Textfestsetzung Nr. 7 wird der Satz 1 „Nebengebäude und Garagen sind nur innerhalb der Bau-  
grenzen bzw. der dafür festgesetzten Flächen zulässig“ gestrichen.

§ 3

In Textfestsetzung Nr. 7 Satz 6 werden die Worte „soweit zulässig“ gestrichen.

§ 4

In Textfestsetzung Nr. 7 wird als letzter Satz angefügt:

„Ansonsten sind – unter Beachtung der Textfestsetzung Nr. 4 Satz 1 – Garagen und Nebengebäude  
auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.“

§ 5

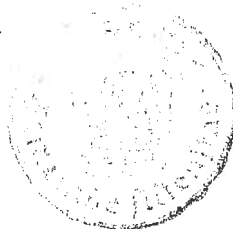
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Mit der Änderung wird die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden auch außerhalb der Bau-  
grenzen – unter Beachtung der Abstandsflächen nach der BayBO und unter Beibehaltung des Stau-  
raumes vor Garagen - zur besseren baulichen Nutzbarkeit der Baugrundstücke zugelassen. Dies ent-  
spricht auch der Regelung in den neueren Bebauungsplänen. Durch die Änderung sind die Streichun-  
gen nicht mehr zutreffender Textteile erforderlich gewesen. Da städtebauliche oder sonstige Gründe  
dem Antrag eines betroffenen Grundstückseigentümers nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat  
Altenstadt mit Beschluß vom 13.01.2004 dieser Änderung zugestimmt. Da Grundzüge der Planung  
nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt  
werden.

Altenstadt, den 13.01.2004  
Gemeinde Altenstadt

  
Hadersbeck  
Bürgermeister



Ausgefertigt: 23. MRZ 2004  
Altenstadt, den  
Gemeinde Altenstadt

  
Hadersbeck  
Bürgermeister

